

A N F R A G E von Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht)

betreffend Auftrags- und Vergabewesen USZ: freihändige Vergaben 2020 und 2021 –
Bitte um vollständige Beantwortung von KR-Nr. 5/2022 und Angabe der Be-
träge

Analog zur Beantwortung von KR-Nr. 4/2020 «USZ: wie weiter, wenn Kredit- und Submissionsrecht mittels Dringlichkeitserklärung ausgehebelt werden?» hatte ich mit KR-Nr. 5/2022 um eine tabellarische Auflistung aller durch das USZ in den Jahren 2020 und 2021 freihändig vergebenen Aufträge über 100 000 Franken (Lieferungen), über 150 000 Franken (Dienstleistungen und Baunebengewerbe) und über 300 000 Franken (Bauhauptgewerbe), geordnet nach Auftragsnehmern und Lieferanten (anonymisiert) gebeten.

Während bei der Beantwortung von KR-Nr. 4/2020 der Zuschlagsbetrag in Franken (ohne MWSt), zusammen mit dem Beschäftigungsgegenstand und (anonymisiert) dem Zuschlagsempfänger aufgelistet war, wurde der Zuschlagsbetrag in Franken (ohne MWSt) bei der Beantwortung von KR-Nr. 5/2022 vergessen. Dafür wird von der beantwortenden Stelle lapidar vermerkt: «Im Übrigen kann darauf hingewiesen werden, dass sich die Aufsichtskommission Bildung und Gesundheit des Kantonsrates zurzeit verstärkt mit dem Thema Beschaffung auseinandersetzt».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Komplettierung der Liste der in KR Nr. 5/2022 durch das Universitätsspital für das Jahr 2020 aufgelisteten 37 freihändig vergebenen Aufträge mit dem entsprechenden Zuschlagsbetrag in Franken (ohne MWSt) und der für das Jahr 2021 aufgelisteten 36 freihändig vergebenen Aufträge mit dem entsprechenden Zuschlagsbetrag in Franken (ohne MWSt); Bitte um tabellarische Aufstellung.
2. Gemäss Antwort auf Frage 2. in KR-Nr. 5/2022 hat der freihändig berücksichtigte Anbieter von Projekt-ID 193376 (siehe Beantwortung KR-Nr. 4/2020) auch die Gesamtprojektleitung für die Neubauetappe Campus MITTE 1 über Franken 1 857 010.21 freihändig vergeben erhalten. Warum? Welche Gründe werden dazu angeführt? Hätte kein anderes Unternehmen diesen Auftrag erfüllen können und/oder wäre dazu bereit gewesen?
3. Hält es der Regierungsrat, nach Einsicht in die Abklärungen der Finanzkontrolle betreffend freihändiger Vergaben durch das USZ in den Jahren 2018 und 2019 und vor dem Hintergrund der Beantwortung von KR-Nr. 5/2022, für nötig, die Finanzkontrolle noch einmal – dieses Mal dringlich – einzuschalten? Hält es der Regierungsrat für nötig, auch die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich um Abklärung zu bitten, ob bei den freihändigen Vergaben am USZ in den Jahren 2018-2021 ein Anfangsverdacht auf ungesetzliche Handlungen gegen Unbekannt besteht?

Hans-Peter Amrein